

Die vorliegende kommentierte Ausgabe der nur fragmentarisch erhaltenen Rede *Pro M. Fonteio*, in der Cicero kurz nach seiner erfolgreichen Anklage des Verres den Statthalter der Provinz Gallia Transalpina verteidigt, stellt die übliche „überarbeitete Fassung“ (p. V) einer Dissertationsschrift dar, mit der Giulia Marinelli (im Folgenden GM) im Jahr 2020 an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Rahmen einer Kooperation mit der Universität La Sapienza in Rom) promoviert worden ist. Die Edition ist in eine dreiteilige Einleitung – zum historischen Hintergrund, zur Rede selbst sowie zur Überlieferung des Textes –, einen kritischen, jedoch unübersetzten Text, den etwas unentschieden zwischen den Formen des Stellen- und des Interpretationskommentars schwankenden Hauptteil der Arbeit, eine Appendix zu einem der gegen Fonteius erhobenen Vowürfe sowie die Anhänge, bestehend aus der nicht weiter unterteilten Bibliographie sowie drei Indices (locorum, nominum, rerum), gegliedert.

Zunächst wendet GM sich der Datierung des Prozesses zu, nennt die wichtigsten Forschungsmeinungen und grenzt den Zeitpunkt der Verhandlung dann auf „einen Zeitraum von den letzten Monaten des Jahres 70 bis in die ersten des Jahres 69“ ein (p. 3). Gegen die insbesondere von Allen M. Ward vertretene These einer Politisierung des Prozesses im Sinne eines Angriffs der Meteller auf Pompeius erinnert GM zu Recht an den verschiedentlich erhobenen Einwand, dass sich für diese Annahme keine Belege in Ciceros Rede oder anderen Quellen finden lassen (vgl. p. 8), weshalb sie in Übereinstimmung mit der vorgängigen Forschung die Verteidigung der Interessen des Ritterstands (konkret also der in den Provinzen tätigen Publikanen) als entscheidende Motivation Ciceros für die Übernahme der Verteidigung des Fonteius ansieht (vgl. pp. 4-5). In der Folge nennt GM einige Indizien dafür, dass der Prozess mit einem Freispruch des Fonteius geendet haben könnte (vgl. pp. 9-11); die Ausführungen zu Ciceros Verteidigungsstrategie bieten dann insbesondere eine nützliche inhaltliche Gliederung der überlieferten Teile der Rede (vgl. pp. 12-13). Das umfangreichste Unterkapitel des ersten Abschnitts zeichnet Ciceros Aktivierung antikeltischer Ressentiments nach und identifiziert diese mit negativen Nationalstereotypen arbeitende Diffamierung der gallischen Zeugen als Kern der Rede (vgl. pp. 14-22); ergänzt werde diese Taktik durch die positive Darstellung des Fonteius als Vertreter der römischen Staatsräson, dem aus diesem Grund auch der Hang zu (bei der betroffenen Provinzbevölkerung) unpopulären Entscheidungen nicht zum Vorwurf gemacht werden dürfe (vgl. pp. 23-24). Abschließend nennt GM weitere von Cicero eingesetzte rhetorische Mittel und

schlussfolgert, dass „die einzelnen Anklagepunkte vom Redner nicht ausdrücklich bestritten“ würden und die Rede stattdessen ausschließlich darauf abziele, „einen starken Gegensatz zwischen den Römern und den Galliern“ zu inszenieren (p. 27).

Im nächsten Teil der Einleitung erörtert GM, welche Absichten Cicero mit der Publikation der Rede verfolgt haben könnte; insbesondere das Verhältnis zu den in vielerlei Hinsicht auf den ersten Blick konträren, tatsächlich aber auch als komplementär interpretierbaren *Verrinen* spielt dabei eine entscheidende Rolle: „Die Prozesse gegen Fonteius und Verres sollten als zwei Seiten derselben Medaille gelesen werden“ (p. 30). Im Abschnitt zum literarischen Erfolg der Rede geht GM nur kurz auf die antike, mittelalterliche und rinascimentale Rezeption ein (vgl. p. 31), um dann ausführlicher die Vorbehalte der Kritik an Ciceros Argumentation übenden modernen Forschung zu relativieren (vgl. pp. 33-34). Die folgende Rekonstruktion des Aufbaus dient in erster Linie der Einordnung der Fragmente in einen überlieferungsbedingt verlorenen Rahmen (vgl. p. 35); die Darstellung der Überlieferung geht dann auf den Hauptzeugen V und dessen Korrekturhände ausführlich ein (vgl. pp. 37-43), bespricht die von diesem abhängigen *codices descripti* um X, die wichtigste Handschrift dieser Gruppe (vgl. pp. 43-53 sowie insbesondere das Stemma p. 51), stellt die Überlieferung der Fragmente in P (vgl. pp. 53-55) und in den *Excerpta Cusana* (vgl. pp. 55-57) knapp dar und fasst die indirekte Überlieferung (vgl. p. 57) mit weiteren Überlegungen zur Anordnung der Fragmente zusammen (vgl. p. 58).

Die Notwendigkeit einer neuen Edition begründet GM nach der Durchsicht der älteren Editionen mit der neuen Bewertung der Handschrift X (p. 61, vgl. pp. 45-53); die Prinzipien ihrer Textherstellung sowie die verwendeten kritischen Zeichen sind etwas unkonventionell, aber konsequent (vgl. dazu auch die an das Siglenverzeichnis angeschlossene Zusammenfassung p. 64): GM geht von dem jeweiligen einzigen Zeugen (C, P, V) aus und verzeichnet jede entweder in den *codices descripti* X und k aufgefundene oder von modernen Philologen vorgeschlagene Änderung des dort überlieferten Textes: Ergänzungen werden durch spitze, Tilgungen durch geschweifte Klammern gekennzeichnet. Die Markierung von Änderungen (die man ja ebenfalls über die spitzen Klammern hätte anzeigen können) durch den Kursivdruck dagegen ist nicht unbedingt dazu angetan, die Darstellung übersichtlicher zu gestalten; auch durch die Verwendung der eckigen Klammern für Ergänzungen unleserlicher Textteile und sowie der runden für die Auflösung von Abkürzungen verzichtet GM betont auf die Herstellung eines Lesetextes und erinnert den Benutzer ihrer Ausgabe etwas penetrant an den prekären Überlieferungszustand, den man auch ausschließlich über den Apparat hätte dokumentieren können (vgl. p. 62). Text und Apparat leben von den Vorschlägen der Philologie des 19. und frühen 20.

Jahrhunderts (Clark, Halm, Klotz, Niebuhr, Mommsen, Madvig, Niebuhr, Pluygers, Sauppe, Schoell); gelegentlich verzeichnet GM Vorschläge ihrer Betreuer Jürgen Hammerstaedt (vgl. pp. 69; 77) und Carlo M. Lucarini (vgl. pp. 74; 78; 79; 80; 82; 83). An zwei Stellen präsentiert GM eigene Emendationen: Die Beteiligung an den Spekulationen, welcher Name sich hinter dem überlieferten *Scamnum* in *Font.* 19 verbirgt, verweist lediglich darauf, dass Träger der von GM vorgeschlagenen (Allerwelts-)Namen Statius und Annius bei Cicero belegt sind (p. 216 mit Anm. 754) und findet sich auch lediglich im Apparat wieder (p. 74), der in den Text gesetzte Vorschlag, das in *Font.* 13 überlieferte *remis* zu *armis* zu verbessern (p. 71), wird dagegen ausführlich und durchaus auch innovativ begründet (vgl. pp. 154-155).

Überhaupt stellen textkritische Diskussionen einen Schwerpunkt des folgenden Kommentars dar; im Bereich der teilweise indirekt, teilweise in den Excerpta Cusana überlieferten Fragmenten konzentriert sich der Kommentar dagegen in erster Linie auf die Begründung der jeweiligen Anordnung. So werden die beiden Zeugnisse des Iulius Victor (*quod eius causa non sit eadem quae Verris, nihil agi illo iudicio, nisi ut magistratus in provinciis non audeant imperare sociis, quod ex usu rei publicae sit*) mit Verweis auf ähnliche Überlegungen in *Mur.* 3 (vgl. p. 85) bzw. auf den Rückverweis in *Font.* 17 (vgl. p. 87) in das Exordium der Rede gesetzt; beim dritten, Quint. 6,3,51 überlieferten Fragment zeigt sich dann ein grundsätzliches Problem des Kommentars: GM zitiert für die Fragmente stets den vollständigen Kontext und auch später in aller Regel die gesamte Satzstruktur, was den Stellen- nicht nur einem Interpretationskommentar annähert, sondern häufig – wie auch in diesem Fall – dazu führt, dass die Verfasserin bei der Angabe der Lemmata aus Gründen der Ökonomie mit Auslassungen operieren muss, die dann zumeist gerade die kommentierten Stellen betreffen: Im vorliegenden Fall werden auf diese Art und Weise aus dem (dadurch praktisch wertlose) Lemma zwar Beginn und Ende des Kontextes, nicht aber das in der Quintilian-Stelle überlieferte Fragment selbst zitiert (vgl. p. 88).

Die Anmerkungen zu den Excerpta Cusana 1-8 rücken dann insbesondere textkritische und Fragen der Anordnung bzw. des inneren Zusammenhangs in den Fokus, wobei GM vornehmlich mit Verweisen innerhalb der Rede und seltener auch mit Parallelen zu den *Verrinen* argumentiert (vgl. pp. 90-94). Dasselbe gilt für ein sowohl bei Aquila Romanus als auch bei Martianus Capella überliefertes Fragment zu den für den spanischen Krieg requirierten Truppenkontingenten und Naturalien; da diese in *Font.* 13 erwähnt werden, sortiert GM das Fragment unmittelbar vor einem intratextuellen Verweis aus diesem Paragraphen ein, dem GM ebenfalls den Status eines Fragments aus dem Exordium zuerkennt (*urbs Massilia de qua ante dixi, Font.* 13; vgl. pp. 94-95). Es folgt das letzte der Excerpta Cusana (die rhetorische Frage *quid pugnant, quid*

struunt, quid nituntur?), das GM mit *Font.* 15 in Verbindung bringt (vgl. p. 95); die beiden letzten Fragmente aus Diomedes Grammaticus (*re vendita iterum emptā*) und aus Iulius Victor (*si nulla pecunia numerata est, cuius pecuniae quinquagesima est?*) werden „Ciceros Verteidigung von Fonteius' Finanzverwaltung“ (p. 96) zugeordnet und daher am Ende des Abschnitts einsortiert.

Die Kommentierung der in P enthaltenen Fragmente *Font.* 1-6 wendet sich zunächst Fragen der Datierung zu (vgl. pp. 97-98); zu den einzelnen Formulierungen zieht GM Vergleichsstellen aus anderen Reden Ciceros (erneut vorzugsweise aus den *Verrinen*) heran (vgl. pp. 98-99). Es folgen Ausführungen zu historischen Hintergründen, etwa der *lex Valeria* (vgl. p. 100), weitere textkritische Überlegungen (vgl. p. 101) und intratextuelle Verweise (vgl. p. 102) – mit diesen Themenfeldern ist der Horizont des vorliegenden Kommentars weitgehend abgesteckt; Erläuterungen zum Textverständnis (vgl. p. 106) und der Bezug auf die vorgängige Forschung, wobei die historischen Abhandlungen von Guido Clemente (*I Romani nella Gallia meridionale*, Bologna 1974) und Bert Freyberger (*Südgallien im 1. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 1999) den bei weitem bedeutendsten Bezugsrahmen bilden, ergänzen die Kommentierung, die zum einen häufig etwas eklektisch wirkt und sich in dieser Hinsicht die Freiheiten eines Stellenkommentars nimmt: Mal kommentiert GM nur die Herstellung des Textes, mal nur (ausgewählte) Realien, mal nur die rhetorische Strategie Ciceros. Dass der Leser an vielen Stellen das Gefühl hat, mit vergleichsweise wenigen Informationen abgespeist zu werden, liegt aber fast noch stärker in der Tatsache begründet, dass der Kommentar auch Elemente eines Interpretationskommentars enthält: Die Kommentierung der Absätze von jeweils mehreren Zeilen Länge ist in sich nicht weiter gegliedert; Ausführungen zu einzelnen Wörtern oder Junkturen finden sich verstreut und meist nicht einmal durch Absätze voneinander abgetrennt innerhalb dieser größeren Abschnitte, die zum anderen aber häufig auch nicht mit einer solchen Stringenz und Kohärenz argumentieren, dass die Stärken eines Interpretationskommentars wirklich ausgespielt werden könnten.

Symptomatisch zeigt vielleicht die Behandlung des in der verstümmelten Erwähnung im Vorfeld einer Einfügung von drei *tituli* angeschnittenen *crimen vinarium* (*Font.* 19-20) die Stärken von GMs zuweilen etwas einseitigem Kommentar: Hier stellt die Verfasserin zunächst ausführliche sprachlich-stilistische Überlegungen an (vgl. pp. 197-201), verweist für die Realien auf die Appendix (vgl. p. 201 u.ö.), diskutiert die Textherstellung (vgl. pp. 201-202), wendet sich dann ausführlich der Rekonstruktion der genannten Ortsnamen zu (vgl. pp. 202-213), diskutiert Ciceros Strategie bewusster Ablenkungsmanöver (vgl. v.a. p. 221) und erläutert dann die Frage nach dem Eindringen der *tituli* in die Rede (vgl. pp. 221-226). Die Appendix zum *crimen*

vinarium, auf die GM im Kommentar mehrfach verweist, ist dann ein Interpretationskommentar reinsten Wassers, der zunächst einleitend die Dürftigkeit der in Ciceros Rede überlieferten Andeutungen betont (vgl. p. 323), den italisch-südgalischen Weinhandel im fraglichen Zeitraum auf der Grundlage archäologischer Zeugnisse (konkret: von Amphorenfunden) skizziert (vgl. pp. 324-329), die konkreten Bestimmungen des von Fonteius eingeführten *portorium* mithilfe der räumlichen Angaben in den knappen Ausführungen Ciceros zu definieren sucht (vgl. pp. 330-338) und abschließend die Frage stellt, worin die einer Anklage würdige Illegalität von Fonteius' Vorgehen bestanden haben könnte: GM präsentiert als Antwort auf diese interessante, aber wohl nicht mehr abschließend zu beantwortende Frage zwei durchaus plausibel begründete Ansätze, indem sie feststellt, dass Fonteius wahrscheinlich „willkürlich neue Zollstationen und in unterschiedlicher Höhe Abgaben eingeführt“ habe (p. 342); bei der konkreten Ausarbeitung des betrügerischen Vorhabens sei es vermutlich „zu einer Absprache mit den Römern zum Nachteil der Gallier gekommen“ (p. 343). Mehr ist Ciceros Worten und den angeführten archäologischen Zeugnissen wohl nicht zu entnehmen – GMs Ausführungen ermöglichen dem Leser also in diesem Falle im Rahmen der Möglichkeiten historischer Rekonstruktion ein vertieftes Verständnis des Textes und erfüllen damit die Anforderungen an einen guten Kommentar.

Freilich macht bereits die Quantität deutlich, wo das Problem des vorliegenden Kommentars liegt: Dass GM dem *crimen vinarium*, dessen Erwähnung durch Cicero in ihrer Edition nicht ganz eine von insgesamt etwa 15 Seiten einnimmt, ganze 45 Seiten, der Kommentierung des restlichen Textes dagegen nicht einmal 200 Seiten widmet, bedingt naturgemäß, dass in diesen weniger intensiv bearbeiteten Passagen viele Aspekte unerwähnt bleiben. Das liegt nicht nur, aber auch an den vergleichsweise wenigen (und beinahe ausschließlich auf Ciceros Reden beschränkten) Parallelen, die GM anführt (vgl. den entsprechenden Index, pp. 369-377) und die bekanntlich das Rückgrat eines philologischen Kommentars bilden; schwerwiegender ist allerdings, dass die Verfasserin an der selbstgestellten Aufgabe, in Ciceros Rede eine „sehr effektive“ Argumentation sowie signifikante Charakteristika „auf einer literarischen und stilistischen Ebene“ (pp. 33-34) nachzuweisen, letztlich insbesondere deshalb scheitert, weil sie die – sich im Appendix zeigenden – Stärken einer zusammenhängenden Darstellung auch dort nicht nutzt, wo sie in einem klassischen Stellenkommentar, dem ihre häufig zusammenhanglosen und dadurch den Eindruck der Lückenhaftigkeit unterstützenden Einzelbeobachtungen letztlich zu stark folgen, schon immer ihren Platz gefunden haben: in einleitenden interpretierenden Passagen zu überlegt ausgewählten Abschnitten, deren immer feinere Unterteilung in immer kleinere Abschnitte dann zur philologischen Detailbetrachtung einzelner Lemmata führt. Hätte GM

sich auf diese Art und Weise zunächst einmal Klarheit darüber verschafft, was der Leser ihres Kommentars von diesem erwarten dürfte, hätte sie sich zwar entweder auf eine Teilkomentierung beschränken oder ein etwa drei- bis viermal so umfangreiches Buch schreiben müssen – es läge dann aber auch ein Kommentar vor, der in dem beruhigenden Bewusstsein benutzt werden könnte, dass man in ihm zu allen relevanten Aspekten des Textes die wesentlichen Informationen finden kann.

Heiko Ullrich

Am Ladenbergle 18, 76703 Kraichtal (Deutschland)

E-Mail: heiko.f.ullrich@web.de